

Rat	06.09.2018
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	532/2018-2
Stand	01.08.2018

Betreff Beratung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

Sachverhalt

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu.

Auf dieser Grundlage legt der Bürgermeister den Entwurf des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 vor. Mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes werden die Haushaltsdaten in elektronischer Form am Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in Papierform zugeleitet. Der Aufbau und die Reihenfolge der Daten orientiert sich an der bisherigen abgebildeten Gliederungsstruktur.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 ist geprägt durch die zwingende Vorgabe, spätestens ab dem Jahr 2020 einen „echten“ jährlichen Haushaltsausgleich dauerhaft darzustellen und damit zugleich die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Zur Sicherstellung dieser Zielerreichung ist nach dem derzeitigen Stand der Daten und Überlegungen für den Zeitraum 2019 bis 2023 eine einmalige Fortschreibung des Hebesatzes in 2019 für die Grundsteuer B auf 710 Prozentpunkten einkalkuliert. Dabei spielt vor allem die von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern des Rhein-Sieg-Kreises deutlich kritisierte, fehlende Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge aber auch die mit der Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur für eine beständig wachsende Stadt verbundenen Kosten eine bedeutende Rolle.

Die Anhebung lässt ab 2020 leichte jährliche Überschüsse erwarten. In der Ergebnisplanung stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Jahr 2019: Fehlbedarf von	8.905.116 €
Jahr 2020: Überschuss von	122.955 €
Jahr 2021: Überschuss von	422.580 €
Jahr 2022: Überschuss von	196.114 €
Jahr 2023: Überschuss von	116.118 €.

Mit der Darstellung eines planerischen Haushaltsausgleiches ab 2020 ist die Aufstellung eines fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich.

Die dargestellten Überschusserwartungen dienen der Stärkung des Eigenkapitals durch Wiederaufbau einer Ausgleichsrücklage und zur Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätsaufnahmen. Ferner ist ein Aufbau von eigener Liquidität zur nachhaltigen Finanzierung der Beamtenversorgung zur Wahrung des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit im aufgestellten Haushaltsentwurf berücksichtigt worden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus den aktuellen Haushaltsplanungen der Umlageverbände, mögliche Auswirkungen aus der nächsten städtischen Haushaltsprognose zum 31.12.2018, die Konsequenzen aus dem vorliegenden Entwurf eines zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und ggf. weitere Erkenntnisse im Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2019/2020 zu berücksichtigen.